

Vorname Name
Steuernummer 000/000 000

Anlage zum (vereinfachten) Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2007

Hiermit beantrage ich, die Entfernungspauschale entsprechend der bisherigen Regelung für die gesamte Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu berücksichtigen. Einer selbständigen Kürzung hinsichtlich der ersten zwanzig Entfernungskilometer durch das Finanzamt widerspreche ich ausdrücklich.

Der Werbungskostenansatz für die Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte beträgt folglich

(jährliche Arbeitstage) x Entfernungskilometer x 0,30 € = x.xxx,- €.

Infolgedessen ist in der Lohnsteuerkarte für 2007 ein Freibetrag von

(sonstiger Freibetrag) + (Fahrkosten)= x.xxx,- €

einzutragen.

Begründung

Die Neuregelung ist verfassungswidrig. Sie verstößt gegen das verfassungsrechtliche Gebot der folgerichtigen Umsetzung des objektiven Nettoprinzips bei der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Der Verstoß ist nicht durch den verfassungsrechtlich gebotenen besonderen sachlichen Grund gerechtfertigt und verletzt deshalb Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz. **<Wegen der Einzelheiten verweise ich auf das Rechtsgutachten Verfassungsfragen der geplanten Streichung der Pendlerpauschale im Einkommensteuerrecht von Prof. Dr. Joachim Wieland. Das Rechtsgutachten von Professor Wieland finden Sie unter folgendem Link: [www.dgb.de / Themen / Themen A bis Z](http://www.dgb.de/Themen/Themen_A_bis_Z), bitte „S“ anklicken, dann „Steuerpolitik“ wählen.>**

Unter anderem haben der Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V. und der Neue Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V. Musterverfahren durch alle Instanzen bis hin zum Bundesverfassungsgericht angekündigt.

Da es sich bei der Eintragung eines Freibetrages um eine Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung handelt, gemäß § 39a Abs. 4 S. 1 EStG, fordere ich Sie auf, die Entfernungspauschale im Lohnsteuerermäßigungsverfahren wie beantragt zu berücksichtigen und die abschließende rechtliche Prüfung der Neuregelung dem Steuerfestsetzungsverfahren vorzubehalten.